

**Abdruck
der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und
den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
der Gemeinde Schellerten
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 20.12.1993 (Nds. GVBl. S. 711) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung vom 27. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schellerten betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionsschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und für Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentralen Abwasseranlagen, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit sind.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentralen Abwasseranlagen verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 13 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde gestellt werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluß an die und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, Messungen des Abwassers vornehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen lassen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die möglicherweise für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Im Falle des § 3 Abs. 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem Planer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlage Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| - für neue Anlagen | = rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = gelb |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- Art und Bemessungen der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppenüberwachung

- (1) Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird, nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Gemeinde in die zentralen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die besondere Einleitungsgenehmigung wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (2) Der Einleiter einer nach Absatz 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser in der Regel monatlich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Gemeinde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtung und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend von den Regelungen der Anlage 1 festgelegt werden.

(3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung sind zweifach bei der Gemeinde

einzureichen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluß je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.

Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Neuvorlage der in § 7 genannten Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt die Anschlußkanäle einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten. Kontrollschächte auf dem Grundstück sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen. Die gleiche Verpflichtung besteht, soweit die öffentliche Anlage als Druckrohrleitung hergestellt wurde.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat sachgerecht zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreiem und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasser-
vorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der jeweiligen Anschlußstelle. Unter dieser Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Die Kosten derartiger Einrichtungen trägt der Anschlußnehmer.

§ 13

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn die Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen oder Meßgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Schmutzkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen.
Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerung und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann die Gemeinde fordern, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen erstellt werden.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

- (8) Entspricht ein Anschluß nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, den Anschluß entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 14

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen, sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 3 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter **Anzuwendende DIN-Normen:**

- a) Temperatur 35 ° C DIN 38404-C4, Dez. 1976
b) Ph-Wert wenigstens 6,5
höchstens 10,0 DIN 38404-C5, Jan. 1984

c) Absetzbare Stoffe

10 ml/l,
nach 0,5 Std.
Absetzzeit

DIN 38409-H9-2, Juli 1980

2. Verseifbare Öle, Fette und

Fettsäuren 250 mg/l DIN 38409 Teil 17, Mai 1981

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar

50 mg/l

DIN 38409 Teil 19, Febr. 1986

DIN 1999 [Teil 1, Aug. 1976, Teil 2
März 1989, Teil 3, Sept. 1978]
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten)
beachten.

b) Kohlenwasserstoff, gesamt

20 mg/l

DIN 38409 Teil 18, Febr. 1986

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen

(AOX) 1 mg/l

d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlor-
ethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan,
gerechnet als Chlor

(Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel DIN 38407-F9, Mai 1991
5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As) 0,5 mg/l DIN 38405-D18, Sept. 1985
Aufschluß nach 10.1.

b) Blei (Pb) 1,0 mg/l
oder DIN 38406-E6-3, Mai 1981
DIN 38406-E22, März 1988

c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E19-3, oder DIN 38406-E22,	Juli 1980 März 1988
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-D24,	Mai 1987
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406-E22, oder DIN 38406-E-10-2,	März 1988 Juni 1985
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E7-2	März 1988 Sept. 1991
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/L	DIN 38406-E22, oder DIN 38406-E11-2,	März 1988 Sept. 1991
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN 38406-E-12-3,	Juli 1980
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l		
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E22,	März 1988
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E22, oder entspr. DIN 38406-E10-2,	März 1988 Juni 1985
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E22, oder entspr. DIN 38406-E10-2,	März 1988 Juni 1985
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-E22, oder entspr. DIN 38406E10-2	März 1988 Juni 1985
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l		
o) Barium	(Ba)	5,0 mg/l		

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)		100 mg/l	DIN 38406-E5-2, oder DIN 38406-E5-1,	Okt. 1983 Okt. 1983
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	DIN 38405-D13-1,	Febr. 1985

- c) Cyanid, leicht freisetzbar
1,0 mg/l
- d) Fluorid
(F) 50 mg/l DIN 38405-D4-1, Juli 1985
oder DIN 38405-D19, Sept. 1991
- e) Stickstoff aus Nitrit, falls
größere Frachten anfallen
(NO₂-N) 10 mg/l DIN 38405-D10, Febr. 1981
oder DIN 38405-D19, Febr. 1988
oder DIN 38405-D20, Sept. 1991
- f) Sulfat
(SO₄) 600 mg/l DIN 38405-D19, Febr. 1988
oder DIN 38405-D20, Sept. 1991
oder DIN 38405-D5 Jan. 1985
- g) Phosphorverbindungen
(P) 15 mg/l DIN 38405-D11-4, Okt. 1983
- h) Sulfid
(S) 2,0 mg/l DIN 38405-D26, April 1989

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie
Phenole (als C₆H₅OH)
100 mg/l DIN 38409-H16-2, Juni 1984
oder DIN 38409-H16-3, Juni 1984
- b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration,
daß der Vorfluter nach Einleitung des
Ablaufs einer Kläranlage visuell DIN 38409-H16-2, Juni 1984
nicht mehr gefärbt erscheint. oder DIN 38409-H16-3, Juni 1984

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren
zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-
untersuchung "Bestimmung der
spontanen Sauerstoffzehrung (G24)"
(17.Lieferung; 1986)

100 mg/l DIN 38408-G24, Aug. 1987

- (4) Für im Absatz 3 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung, 1992 (erhältlich beim Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und nach den entsprechenden, in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten können im Einzelfall niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen festgesetzt werden. Die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.

§ 15

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß §§ 13 und 14 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß §§ 13 und 14 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das von Beauftragten der Gemeinde jederzeit eingesehen werden kann.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 16

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 17

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 14 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 18

Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Der anfallende Fäkalschlamm bzw. das anfallende Abwasser werden nach Wahl der Gemeinde einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenleerung anzuzeigen. Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.
- (3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußvorschriften

§ 19

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 20

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 21

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 22

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, extremen Niederschlägen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall des Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten der Gemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 13. April 1994 in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 100.000,- DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 8 Abwasser ohne die erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet, die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. §§ 13, 14 und 17 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 11. § 15 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 12. § 18 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerungen unterläßt;
 13. § 18 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 14. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 26

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Satzung der Gemeinde Schellerten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02. April 1990 erhoben.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abwasserbeseitigungssatzung bereits bestehende Einleitungen ist die besondere Einleitungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung bis spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitigen Antrag als erteilt.
- (4) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abwasserbeseitigungssatzung bereits bestehende Anschlüsse kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer die Vorlage von Unterlagen nach § 7 Abs. 2 verlangen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 02.04.1990 außer Kraft.

Schellerten, den 27. Juni 1994

(Ohlms)
Bürgermeister

(Wittich)
Gemeindedirektor

Anlage 1 zu § 8 der Satzung

Stoff oder Stoffgruppe		Untersuchungsmethode		Schwellenwert für die Genehmigungspflicht mg/l g/h ¹⁾	
Arsen gesamt	(As)	DIN 38405-D18, Aufschluß nach 10.1.	Sept. 1985	0,050	1,0
Blei gesamt	(Pb) oder	DIN 38406-E6-3 DIN 38406-E22 - aus der Stichprobe ²⁾	Mai 1981 März 1988 ³⁾	0,200	8,0
Cadmium gesamt	(Cd) oder	DIN 38406-E19-3 DIN 38406-E22 - aus der Stichprobe ²⁾	Juli 1980 März 1988	0,020	0,4
Chrom 6wertig gesamt	(Cr)	DIN 38405-D24 - aus der Stichprobe ²⁾	Mai 1987 ³⁾	0,200	8,0
Chrom gesamt	(Cr) oder	DIN 38406-E22 DIN 38406-E-10-2 - aus der Stichprobe ²⁾	März 1988 Juni 1985 ³⁾	0,200	8,0
Kupfer gesamt	(Cu) oder	DIN 38406-E22 DIN 38406-E7-2 - aus der Stichprobe ²⁾	März 1988 Sept. 1991 ³⁾	0,300	12,0
Nickel gesamt	(Ni)	DIN 38406-E22 - aus der Stichprobe ²⁾	März 1988 ³⁾	0,200	6,0
Quecksilber gesamt	(Hg)	DIN 38406-E-12-3 - aus der Stichprobe ²⁾	Juli 1980	0,005	0,1
Halogenierte Kohlenwasserstoffe als adsorbierbare organische gebundene Halogene	(AOX)	DIN 38409 - aus der Stichprobe ²⁾	Febr. 1986	0,500	10,0
bei 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan		Gaschromatographie		0,200 ⁵⁾	5,0 ⁵⁾
Wirksames Chlor		DEV G 4 1.b (7. Lieferung 1975) Glasfilter nicht mit Unterdruck) - aus der Stichprobe ⁴⁾		0,200	4,0

1) Die Werte in Gramm je 1 Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.

2) nicht abgesetzt, homogenisiert

3) Aufschluß nach Anlage zur 25. AbwasserVVV vom 03.03.1983 (GMBL S. 140)

4) nicht abgesetzt

5) je Einzelstoff